

■ allgemeine sozialpolitik ■ teilhabepolitik und schwerbehindertenvertretung ■ alterssicherung/betriebliche altersvorsorge
■ arbeits- und gesundheitsschutzpolitik ■ altersteilzeit/teilzeit ■ gesundheitspolitik ■ soziale selbstverwaltung/sozialwahlen

Nr. 143

24. Juli 2013

Neue Biostoffverordnung in Kraft getreten – Arbeitsschutz-Forderungen der ver.di berücksichtigt

Am 22. Juli 2013 wurde die novellierte Biostoffverordnung vom Bundesarbeitsministerium im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, damit trat sie am 23. Juli 2013 in Kraft. Wesentliche Forderungen von ver.di sind in der Verordnung aufgenommen worden und nun durch die Betriebe umzusetzen.

Besonders erwähnenswert ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Berücksichtigung psychischer Gefährdungen bei der Arbeit und die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen bei der Errichtung der Arbeitsschutzorganisation und der Einführung neuer Arbeitsmittel (§ 8 BioStoffV). Zudem hat der Arbeitgeber das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten aktiv zu fördern. Auch der Sanktionsparagraf (§ 20 BioStoffV) ist verschärft worden: Ordnungswidrig ist nicht nur die fehlende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, sondern auch schon die fehlende Beurteilung selbst, sowie deren Aktualisierung und Überprüfung.

Die von ver.di auf europäischer Ebene durchgesetzte EU-Nadelstichrichtlinie gilt damit im Bereich der biologischen Arbeitsstoffe insgesamt, d. h. für alle Betriebe, die mit sogenannten biologischen Arbeitsstoffen umgehen; insbesondere sind dies Gesundheits- und soziale Dienste, die Entsorger von Abfällen und Abwasser sowie Laboratorien. Es geht also um Infektionsrisiken durch Bakterien, Viren und Keimen aller Art.

Informationen zur Neufassung der BioStoffV befinden sich unter folgendem Link auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Aktuelle-Informationen/Biostoffverordnung-Neufassung.html>

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Ressort 5

Verantwortlich:
Eva M. Welskop-Deffaa
Mitglied des Bundesvorstandes

Redaktion:
Dr. Horst Riesenberg-Mordeja
Bereich Sozialpolitik
Referat Arbeitsschutz und
Unfallversicherung

Telefon: 030/ 6956 - 2146
Telefax: 030/ 6956 - 3553
Horst.Riesenberg@verdi.de

www.sopo.verdi.de

1 / 2



Anlass für die Neufassung der 14 Jahre alten Biostoffverordnung ist eine EU-Richtlinie vom 10.5.2010, die die Vermeidung von Verletzungen durch scharfe und spitze Instrumente im Gesundheitsdienst zum Ziel hat. Mit dieser EU-Nadelstichrichtlinie ist eine Sozialpartnervereinbarung zwischen den europäischen Arbeitgebern und Gewerkschaften des Gesundheitsdienstes in das EU-Recht überführt worden, sodass deren Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

ver.di war durch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesundheitsbereich intensiv an der Erarbeitung dieser Richtlinie beteiligt. Die Umsetzung der Richtlinie durch das Bundesarbeitsministerium (BMAS) war zunächst zögerlich, weil die aus Sicht der betroffenen Branche erarbeiteten Inhalte nicht 1:1 in die deutsche Rechtssystematik passen. Nach Intervention von ver.di gelang es, durch Novellierung der Biostoffverordnung die Anliegen der europäischen Sozialpartner durchzusetzen. Um dieser Verordnung den letzten Feinschliff zu geben, hatten BMAS, das Ressort Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der ver.di und der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) am 23.4.2013 eine gemeinsame Fachtagung in der ver.di-Bundesverwaltung durchgeführt, deren Inhalte auf der Homepage der BAuA eingestellt sind: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/Veranstaltungen/BioStoffTag-2013.html>)

Unser Interesse als ver.di gilt dabei insbesondere der stärkeren rechtlichen Verankerung von psychischen Belastungen in der Verordnung und Regelsetzung. Gerade aus den Dienstleistungsbranchen – insbesondere aus dem Krankenhausbereich – wissen wir, dass es ein hohes Maß an Arbeitsverdichtung und Rationalisierung gibt, die erhöhte psychische Belastungen mit sich bringen.

Aus gutem Grund beinhaltet die BioStoffV deshalb Anforderungen an die Berücksichtigung psychischer Belastungen. Aus vielen Forschungsprojekten ist belegt, dass es nach Ausschöpfen der technischen Maßnahmen (Einsatz sicherer Instrumente) vor allem arbeitsorganisatorische Maßnahmen und ausreichend Personal braucht, um Arbeitsunfälle und Infektionen nachhaltig zu reduzieren. Zu dieser Erkenntnis gab es auf der Fachtagung eine breite Zustimmung, nicht nur von der Wissenschaft und Aufsicht, sondern auch von Arbeitgeberseite.

Nicht zuletzt deshalb ist der Kabinettsentwurf wie geplant am Tage nach unserer Veranstaltung, am 24. April 2013, verabschiedet worden und hat dann auch die weiteren Hürden genommen. Nach unserer Auffassung lassen sich diese Erkenntnisse und Regelungen auch über den Anwendungsbereich der Biostoffverordnung hinaus auf weitere Rechtsbereiche übertragen.

Im nächsten Schritt kommt es nun darauf an, die Anforderungen der Biostoffverordnung im technischen Regelwerk zu konkretisieren. Auch hieran beteiligt sich ver.di intensiv.